

**Gesetz
über den Betrieb von
Geschicklichkeitsspielautomaten
und die Kursaalabgabe
(Spielbetriebsgesetz, SpBG)**

Vom 20. Juni 2000

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 106 Abs. 4 der Bundesverfassung, Art. 43 und Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998¹⁾ sowie § 52 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten. Zweck

² Es legt die kantonale Spielbankenabgabe für die nach Bundesrecht konzessionierten Kursäle fest.

§ 2

¹ Geschicklichkeitsspielautomaten sind Geräte, die gegen Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Verlauf von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

Begriffe
a) Geschicklich-
keitsspiel-
automaten

² Der Regierungsrat kann Spielgeräte ohne erhebliche geldwerte Gewinnmöglichkeit bezeichnen, die von der Anwendung dieses Gesetzes befreit sind.

¹⁾ SR 935.52

	§ 3
b) Geldspielautomaten	Geldspielautomaten sind Geschicklichkeitsspielautomaten, welche die Ausschüttung eines Geldgewinns oder eines erheblichen geldwerten Vorteils in Aussicht stellen.
	§ 4
c) Unterhaltungsspielautomaten	Unterhaltungsspielautomaten sind Geschicklichkeitsspielautomaten, die in erster Linie der Unterhaltung dienen und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines erheblichen geldwerten Vorteils in Aussicht stellen.
	§ 5
Einsatz und Gewinn	¹ Der Einsatz pro Spiel darf Fr. 5.– nicht übersteigen. ² Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zulässigen Zahlungsmittel erlassen. ³ Der Gewinn bei Geldspielautomaten darf höchstens das Zwanzigfache des Einsatzes betragen. Die Vernetzung mehrerer Geldspielautomaten zur Bildung eines Jackpots ist nicht gestattet.
	§ 6
Zulässigkeit	¹ Der Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielautomaten ist ausschliesslich in Spiellokalen und in beaufsichtigten Räumen von Gaststätten erlaubt. Geldspielautomaten sind von der Aufstellerin oder vom Aufsteller zu melden. ² Der Betrieb von Spielautomaten, die zu Gewalt verleiten, diese verherrlichen oder das sittliche Empfinden verletzen, ist verboten. ³ In Spiellokalen dürfen höchstens 10 Geldspielautomaten und unbeschränkt viele Unterhaltungsspielautomaten betrieben werden, in Gaststätten 1 Geldspielautomat und höchstens 3 Unterhaltungsspielautomaten. ⁴ Pro Geldspielautomat muss mindestens 1 Unterhaltungsspielautomat angeboten werden. ⁵ Der Regierungsrat kann weitere Standorte für Unterhaltungsspielautomaten bezeichnen und die Anzahl der Automaten pro Standort festlegen.

§ 7

¹ Der Betrieb eines Spiellokals mit Geldspielautomaten ist bewilligungspflichtig. Spiellokale

² Die Erteilung einer Spiellokalbewilligung setzt die Eignung der Betreiberin oder des Betreibers voraus. Diese müssen namentlich handlungsfähig sein, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

³ Der Regierungsrat erlässt die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen weiteren Vorschriften, namentlich über die räumlichen Voraussetzungen, die Aufsicht, die Öffnungszeiten und das Wirten.

§ 8

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Spiel an Geldspielautomaten verboten. Jugendschutz

² Diese Vorschrift ist in Gaststätten in unmittelbarer Nähe der Automaten und bei Spiellokalen am Eingang des Lokals gut erkennbar anzubringen.

³ Die für die Führung des Spiellokals oder der Gaststätte verantwortliche Person sorgt für die Beachtung des Spielverbots.

B. Abgaben**§ 9**

¹ Der Kanton erhebt auf dem Spielbetrieb in Kursälen eine Abgabe. Sie beträgt 40 % vom Gesamttotal der dem Bund gemäss Art. 41–43 SBG zustehenden Abgabe. Kursaalabgabe

² Die Festsetzung der Abgabe erfolgt gestützt auf die Veranlagung der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

§ 10

¹ Der Kanton erhebt auf jedem Geldspielautomaten eine jährliche Abgabe. Sie beträgt 5 % des vom Automaten zu registrierenden Bruttospielertrages, mindestens aber Fr. 1'500.–. Abgabe auf Geldspielautomaten

² Abgabepflichtig sind die Aufstellerinnen und Aufsteller der Automaten.

§ 11

Gebühren Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und für die Kontrolltätigkeit beim Vollzug dieses Gesetzes werden auch von der ersten Instanz Gebühren erhoben.

C. Verfahrensvorschriften

§ 12

Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug zuständige Stelle.
² Diese erteilt die Bewilligung für den Betrieb eines Spiellokals, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie versieht die Bewilligung mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung erfüllt sein mussten, nicht mehr gegeben sind, oder wenn Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 13

Verfahren Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgaben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹.

D. Verwaltungsstrafe

§ 14

Strafbestimmung ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.
² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung.
³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ².

¹) SAR 271.100

²) SR 311.0

§ 15

Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung ¹⁾. Strafverfahren

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 16**

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Publikation und
Inkrafttreten

§ 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz, WG) vom 2. März 1903 ²⁾ aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 18

Das Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838 ³⁾ wird wie folgt geändert: Änderung
geltenden Rechts

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 19

¹⁾ Nach Inkrafttreten ⁴⁾ des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken dürfen in einem Lokal höchstens 5 durch den Bund homologierte Geldspielautomaten, die vor dem 1. November 1997 mit einer gültigen Bewilligung in Betrieb waren, während 5 Jahren unverändert weiter betrieben werden. Altrechtliche
Geldspiel-
automaten

¹⁾ SAR 251.100

²⁾ AGS Bd. 1 S. 484; Bd. 6 S. 375; Bd. 9 S. 307; Bd. 10 S. 290; Bd. 12 S. 5; 1995 S. 137, 171; 1998 S. 109 (SAR 971.100)

³⁾ AGS Bd. 1 S. 45 (SAR 959.100)

⁴⁾ 1. April 2000

² Der Einsatz pro Spiel darf Fr. 1.– nicht übersteigen. Der Gewinn darf höchstens das Zwanzigfache des Einsatzes betragen.

³ Pro Automat wird eine jährliche Abgabe von Fr. 1'600.– erhoben.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September 2000.

Inkrafttreten der §§ 1–17 und 19: 1. Januar 2001 ¹⁾

¹⁾ § 13 der Verordnung über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsverordnung, SpBV) vom 22. November 2000 (SAR 958.111)